

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 14. JUNI 1950

NUMMER 48

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 22. 5. 1950, Kriegsgräberfürsorge; Erfassung der italienischen Kriegsgräber. S. 553.

B. Finanzministerium.**C. Wirtschaftsministerium.****D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 5. 6. 1950, Auslandsfleischbeschau. S. 554.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 31. 5. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 555.

G. Sozialministerium.

RdErl. 2. 6. 1950, Ausgabe von Flüchtlingsausweisen; hier: Umtausch von Flüchtlingsausweisen anderer Länder. S. 555.

H. Kultusministerium.**J. Ministerium für Wiederaufbau.**

III B. Finanzierung: RdErl. 15. 3. 1950, Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen zur Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen. S. 556.

IV B. Recht: RdErl. 22. 5. 1950, Zahlung von Entschädigungen in Enteignungs- und Umlegungsverfahren und Kriegsschäden. S. 562.

K. Landeskanzlei.**A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Kriegsgräberfürsorge;
Erfassung der italienischen Kriegsgräber**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 5. 1950 — Abt. I — 107 — 5 Nr. 759/49

Seitens der italienischen Suchkommission in Hamburg wird Beschwerde darüber geführt, daß die Erhaltung und Pflege der italienischen Kriegsgräber unbefriedigend sei. Ferner wird beanstandet, daß die in einem Falle verlangten Gräberlisten nicht zur Verfügung gestellt werden konnten, weil von der Gemeinde angeblich solche nicht geführt worden seien.

Das Landkommissariat Nordrhein-Westfalen, an welches die Beschwerde der Suchkommission gerichtet wurde, hat mich gebeten, zu veranlassen, daß der Suchkommission Gräberverzeichnisse von allen im Land Nordrhein-Westfalen befindlichen italienischen Kriegsgräber sobald als möglich zur Verfügung gestellt werden.

Ich ersuche, diese Gräberlisten, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, sofort nach folgendem Muster auszustellen:

Verzeichnis der italienischen Kriegsgräber.

Gemeinde:

Kreis:

Reg.-Bezirk:

Lfd. Nr.	Grab-nummer	Name des Verstorbenen	Todes- tag	Ortsbe-zeichnung des Grabes	Soldat (S) Zivilist (Z)
1	2	3	4	5	6

Als Kriegsgräber gelten alle die Gräber, die auf Grund meiner Erlasse vom 21. 5. 1948 — I 106a Nr. 1495/48 und vom 19. Januar 1949 — I 107 — O Nr. 129/29 — zum 1. Dezember jeden Jahres zahlenmäßig zu melden sind.

Die Gemeinden und Ämter reichen Abschriften der Gräberlisten in einfacher Ausfertigung bis zum 1. Juli 1950 an die Kreisverwaltungen ein. Die Kreise und kreis-

freien Städte übersenden die Listen mit einer zahlenmäßigen Zusammenstellung bis zum 10. Juli 1950 an die Herren Regierungspräsidenten, die sie mir mit einer zahlenmäßigen Zusammenstellung bis zum 1. August 1950 vorlegen.

Die Termine sind genauestens zu beachten.

Bei dieser Gelegenheit ersuche ich die auftragsweisen Träger der Gräberfürsorge (Gemeinden, Ämter, Städte) sich die Pflege und Erhaltung aller Kriegsgräber besonders angelegen sein zu lassen, damit sich Klagen ausländischer Stellen künftig erübrigen. Nur wenn die in unserem Land befindlichen Kriegsgräber anderer Nationen in würdigem Zustand erhalten werden, können wir erwarten, daß auch die Gräber unserer im Ausland bestatteten Kriegsopfer die gleiche Pflege erfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, an die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 553.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**II. Landwirtschaftliche Erzeugung****Auslandsfleischbeschau**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 6. 1950 — II Vet. VI b/1

Nachstehenden Erlaß des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebe ich hiermit zur Beachtung bekannt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und die Auslandsfleischbeschaustellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

„Erlaß

betreffend die Einfuhr von geschlachteten Schweinen aus Dänemark vom 1. April 1950.

Der Runderlaß des Reichsministers des Innern — III b 2084/43 II — 450 — vom 13. Mai 1943 wird mit Wirkung vom 1. Mai 1950 aufgehoben. Künftig ist bei der Einfuhr von geschlachteten Schweinen aus Dänemark gemäß der Vorschrift des § 6 Absatz 2 der Ausführungs-

bestimmungen D zum Fleischbeschaugetz vom 29. Oktober 1940 zu verfahren, wonach die Einfuhr von Schweinehälften aus Dänemark nur im natürlichen Zusammenhang mit Kopf und Füßen gestattet ist.

Die für die Einfuhr aus Dänemark in Frage kommenden Auslandsfleischbeschaustellen sind entsprechend zu benachrichtigen.

Bonn, den 1. April 1950.
(II A 6 2339 — 481/50)

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten:

Dr. Niklas.

— MBl. NW. 1950 S. 554.

F. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 31. 5. 1950 — III B 2 — 36,1

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenzart Nr. und Datum	Aussteller:
Theodor Koch Bonn, Weiden- garten 26	Einkauf-Lizenz NRW/43/106 E vom 30. 4. 1949	Gewerbeaufsichts- amt Bonn
Theodor Koch Bonn, Weiden- garten 26	Lizenz Gebr. Kl. 1 NRW/43/107 G 1 vom 30. 4. 1949	Gewerbeaufsichts- amt Bonn
Werner Beckerhoff Bonn, Weiden- garten 36	Lizenz Gebr. Kl. 2 NRW/43/102 G 2 vom 30. 4. 1949	Gewerbeaufsichts- amt Bonn
Firma A. Diehl Essen-Steele	Lager-Lizenz NRW/36/14/L vom 5. 7. 1949	Gewerbeaufsichts- amt Essen
Karl Wrobel Gelsenkirchen- Buer	Lizenz Gebr. Kl. 1 NRW/36/42/G 1 vom 29. 7. 1949	Gewerbeaufsichts- amt Essen
Hans Krug Gladbeck	Lizenz Gebr. Kl. 1 NRW/36/41 G 1 vom 5. 7. 1949	Gewerbeaufsichts- amt Essen
Hans Krug Gladbeck	Einkauf-Lizenz NRW/36/36/E vom 5. 7. 1949	Gewerbeaufsichts- amt Essen
Hans Krug Gladbeck	Transport-Lizenz NRW/36/21/T vom 5. 7. 1949	Gewerbeaufsichts- amt Essen

— MBl. NW. 1950 S. 555.

G. Sozialministerium

Ausgabe von Flüchtlingsausweisen; hier: Umtausch von Flüchtlingsausweisen anderer Länder

RdErl. d. Sozialministers v. 2. 6. 1950 — I C/2 —
2013 — I H 02060

Mit meinem Runderlaß vom 15. November 1948 Ziff. 6 habe ich mitgeteilt, daß nach dem zwischen den Ländern der britischen Besatzungszone getroffenen Übereinkommen über die Einführung eines einheitlichen Flüchtlingsausweises die Flüchtlingsausweise der Gruppe „A“ in den Ländern gegenseitig anerkannt werden.

Nach den mir vorliegenden Berichten sind Unklarheiten insofern entstanden, als in verschiedenen Fällen von Vertriebenen, die aus anderen Ländern des Bundesgebietes nach Nordrhein-Westfalen zugezogen sind, der Umtausch von Flüchtlingsausweisen in solche des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt worden ist, da verschiedene für Inhaber des Flüchtlingsausweises „A“ des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehene Vergünstigungen nur bei Vorlage dieser Ausweise gewährt werden können. Insbesondere hat auch der Herr Finanzminister mit seinem Runderlaß vom 22. März 1950 über die Gewährung von Versorgungsbezügen an verdrängte Versorgungs-

empfänger (MBI. NW. S. 251) angeordnet, daß bei der Beantragung von Versorgungsbezügen der Flüchtlingsausweis „A“ oder „B“ des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen ist. Ich bitte daher, bei der Ausgabe von Flüchtlingsausweisen in Zukunft wie folgt zu verfahren:

1. Vertriebene, die aus einem anderen Lande der britischen Besatzungszone nach Nordrhein-Westfalen zu ziehen und einen Flüchtlingsausweis „A“ des betreffenden Landes vorlegen, können diesen in einen solchen des Landes Nordrhein-Westfalen umtauschen, wenn sie hier ordnungsgemäß einen Wohnsitz begründet haben, d. h. wenn das zuständige Wohnungsamts die Genehmigung zum Beziehen einer Wohnung oder die Zuzugsgenehmigung erteilt hat, falls es sich um Gemeinden handelt, die zum Brennpunkt des Wohnungsbedarfs erklärt sind. Die Berechtigung zur Ausgabe eines Flüchtlingsausweises „A“ gilt dabei durch die Vorlage des Flüchtlingsausweises „A“ des entsprechenden anderen Landes als erwiesen. Unabhängig davon ist jedoch nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Eintragung eines einschränkenden Vermerkes gemäß § 1 C oder D des Flüchtlingsgesetzes entsprechend den Bestimmungen meines Runderlasses vom 15. November 1948 — I C 2013 — vorliegen.

2. Ziehen Vertriebene aus einem anderen Lande des Bundesgebietes außerhalb der britischen Besatzungszone nach Nordrhein-Westfalen, so kann der Flüchtlingsausweis „A“ ohne nähere Nachprüfung ausgestellt werden, wenn diese Vertriebenen bereits im Besitz eines Flüchtlingspasses eines anderen Landes sind. Hinsichtlich der Eintragung eines einschränkenden Vermerkes gilt das Gleiche wie zu Ziff. 1.

3. Ein Flüchtlingsausweis „B“ des Landes Nordrhein-Westfalen kann an Personen, die aus einem anderen Lande des Bundesgebietes zuziehen, nur dann ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen meiner Erlasse vom 15. November 1948 bzw. 14. Januar 1949 — IC 2013 — (MBI. NW. S. 119) gegeben sind, da Flüchtlingsausweise „B“ anderer Länder auf Grund der zwischen den Flüchtlingsverwaltungen getroffenen Vereinbarungen nicht anerkannt werden.

4. Bei einem Umtausch von Flüchtlingsausweisen sind die Flüchtlingsausweise anderer Länder, die sich im Besitz der Antragsteller befinden, einzuziehen.
Bezug: Mein RdErl. v. 15. 11. 1948 — IC 2013 — (MBI. NW. S. 658).

An die Regierungspräsidenten — Bezirksflüchtlingsämter
— in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln
und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 555.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IIIB. Finanzierung

Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen zur Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 3. 1950 —
III B 3 374 (54) Tgb.-Nr. 7909/50

A. Allgemeines

Im Zuge des Wiederaufbaues der kriegszerstörten Städte und Ortschaften des Landes muß die Bebauung den heutigen Erfordernissen des Verkehrs, den Erkenntnissen der Sozial- und Wirtschaftspolitik sowie den Forderungen der Hygiene angepaßt werden.

Diese Aufgabe ist eine echte Aufgabe der Gemeinden. Infolge der gespannten Finanzlage gerade der zerstörten Gemeinden ist es diesen jedoch in vielen Fällen nicht möglich, die erforderlichen Mittel aufzubringen. Da ein Teil dieser Maßnahmen aber sofort durchgeführt werden muß, wenn nicht unwiederbringliche Gelegenheiten ungenutzt vorübergehen sollen, stellt das Land in beschränktem Umfange Gemeinden, die dringliche städtebauliche Maßnahmen durchzuführen haben, Mittel zur Verfügung, bis eine endgültige Finanzierung durch Eigen- oder fremde Mittel der Gemeinden möglich ist.

Das Land gewährt für diese Zwischenfinanzierung Darlehen, für die nachfolgende Bestimmungen gelten:

B. Art der zu fördernden Maßnahmen

1. Da die dem Land zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind, können nur solche Vorhaben gefördert werden, deren sofortige Durchführung unbedingt erforderlich ist.
 2. Darlehen können nur gewährt werden für
 - a) Entschädigungskosten für abzutretende Grundstücke bei Änderungen der Fluchtrouten, oder
 - b) Entschädigungskosten für nach objektiven Maßstäben noch verwertbare Gebäudereste unter Abzug der aus den verwendeten Abbruchstoffen zu erzielenden Erlöse.
 Darlehen zum Ausbau der Straßen, der Versorgungsleitungen, der Trümmerbeseitigung oder ähnlichem können aus diesen Mitteln nicht gewährt werden.
 3. Ein Darlehn für städtebauliche Maßnahmen kann nur gewährt werden, wenn
 - a) eine Abfindung aus dem nicht zweckgebundenen gemeindlichen Grundvermögen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
 - b) die Gemeinde die gesetzlichen Möglichkeiten zur kostenlosen Landbeschaffung für öffentliche Zwecke sowie zur Erhebung von Abgaben erschöpft hat,
 - c) alle durch das Gesetz gegebenen Möglichkeiten, durch die Neuordnung begünstigte Grundstückseigentümer zu einem Wertausgleich heranzuziehen, ausgenutzt sind.
 4. Die Entschädigung darf den Betrag nicht überschreiten, der dem Grundstückseigentümer bei Durchführung eines Enteignungsverfahrens als Entschädigung gewährt worden wäre.
- Die erforderlichen Abschätzungen in den Fällen, in denen auf Grund privater Vereinbarungen umgelegt wird, sind vom Sachverständigen durchführen zu lassen. Die Gemeinde hat sich zu vergewissern, daß zwischen den Sachverständigen und den Eigentümern der umzulegenden Grundstücke keine Bindungen bestehen, die zu einer Interessenkollision führen können.

C. Art der Landesförderung

1. Die Zwischenfinanzierung des Landes wird in Form von Darlehen gewährt. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Land die Darlehen zurückzuzahlen, sobald es ihr möglich ist, das Darlehn abzulösen.
2. Das Darlehn wird mit 3 v. H. p.a. verzinst.
3. Die Gemeinde hat das Darlehn mit 3 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen.
4. Das Land behält sich vor, das Darlehn teilweise in Zuschüsse umzuwandeln.
5. Das Land behält sich die Kündigungsmöglichkeit vor, wenn eine Ablösung des Darlehns auf dem allgemeinen Kapitalmarkt möglich ist.

D. Verfahren

1. Die Gemeinde legt ihren Antrag auf dem Dienstweg, im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk über den Verbandsdirektor vor. Bei kreisangehörigen Gemeinden fügt der Landkreis seine Stellungnahme als Komm. Aufsichtsbehörde bei.
Dem Antrag nach Formblatt 1 ist ein Gemeindeplan (ggf. Ausschnitte) im Maßstab 1:1000 mit den eingezeichneten neuen Fluchtrouten (und den zu erwerbenden Grundstücken) beizufügen.
2. Die Regierungspräsidenten/Außenstelle in Essen überprüfen die Anträge und stellen verantwortlich fest, ob die in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen zutreffen. Soweit der Regierungspräsident Kommunalaufsichtsbehörde ist, ist dem Antrag eine Stellungnahme des Kommunaldezernats beizufügen. Im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk führt die Außenstelle die Stellungnahme des Regierungspräsidenten als Kommunalaufsichtsbehörde für diese Gemeinden herbei. Die Vorschlagslisten sind mir gemäß Formblatt 2 vorzulegen.

3. Nach Genehmigung durch das Wiederaufbauministerium sind die erforderlichen Verträge gemäß Formblatt 3 abzuschließen, sobald die Genehmigung des Darlehnsvertrages durch die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde vorliegt.

4. Die Auszahlung der Darlehnsbeträge erfolgt nach Vertragsabschluß auf Anforderung der Gemeinde in Höhe der nachgewiesenen fälligen Zahlungsverpflichtungen.

Die Gemeinde übersendet dem Regierungspräsidenten der Außenstelle die Bedarfsanmeldung gemäß Formblatt 4.

Die erforderlichen Betriebsmittel sind auf dem üblichen Wege anzufordern.

5. Die Verwendungsnachweise gem. § 64a RHO. sind dem Wiederaufbauminister nach Verwendung der Mittel alsbald, spätestens jedoch zum 15. Juni eines jeden Jahres, für das abgelaufene Rechnungsjahr vorzulegen mit einem Plan im Maßstab 1:1000, in dem die mit dem Landesdarlehn durchgeführten Maßnahmen kenntlich gemacht wurden.

Der Verwendungsnachweis muß alle für das Vorhaben entstandenen Ausgaben in übersichtlicher Form nachweisen. Dabei ist sicherzustellen, daß für alle Ausgaben ordnungsmäßige Rechnungsbelege vorhanden sind. Die Rechnungsbelege für die Verwendung dieser Mittel sind von den Gemeinden gesondert von den übrigen Rechnungsbelegen zu sammeln. Dem Verwendungsnachweis ist außerdem ein sächlicher Bericht über den erzielten Erfolg beizufügen. Form und Umfang der Berichte müssen der Bedeutung und der Höhe der Zuwendung entsprechen. Diente die Beihilfe nur zur teilweisen Deckung der Ausgaben einer Gemeinde, so haben sich die Darlehen im Bericht auch darauf zu erstrecken, wie die übrigen Mittel aufgebracht wurden, wie die Beihilfe im Rahmen der Gesamtausgaben verwendet worden ist und in welchem Verhältnis sie zu den eigenen Aufwendungen der Gemeinde steht.

E. Schlußbestimmungen

Der Erlass vom 30. August 1949 (MBI. NW. S. 978) tritt mit Veröffentlichung dieses Erlasses außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, und die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen.

Formblatt 1a

Gemeinde:

Amt:

Kreis:

Bezirk:

An den Herrn Regierungspräsidenten/die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums, Essen, a.d.D.

Betrifft: Landesbeihilfen zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen

Die Gemeinde beantragt hiermit ein Darlehn zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Wiederaufbau vom in Höhe von DM

i. W.: DM

Die Gemeinde versichert, daß die Voraussetzungen des Erlasses vorliegen und verweist im einzelnen auf die beifügten Unterlagen.

..... Hauptgemeindebeamter

Anlagen:

Formblatt 1b in 2facher Ausf.

Formblatt 1c in 2facher Ausf.

Ausschnitt aus Gemeindeplan

Gemeinde:
Amt:
Kreis:
Bezirk:

Formblatt 1 b

Betr.: Landesbeihilfe für städtebauliche Maßnahmen

Lfd. Nr.	Gemeinde	Höhe d. i. lfd. R.-J. vorgesehenen			Sind bereits Landesmittel z. Verfg. gest. worden			Einwohnerzahl der Gemeinde (Stand v. 1. d. Mts., in dem d. Antrag gest.	Hundertsatz d. z. Erhebung gelangenden Grundst.	
		Haush.- Ausg.	hiervon aus Landesmitteln	ggf. Höhe d. Betrages	Von Sp. 4b noch nicht verausg. Betrag	A	B		DM	DM
		DM	DM	i. R.-J. DM	DM	DM	DM		DM	DM
1	2	3a	3b	4a	4b	4c	5	6a	6b	

Größe d. gemeindeeigenen nicht zweckgebundenen Grundvermögens								Lieg der genehmigte Fluchtradenplan vor:		
a) unbebaute Grundstücke für die Grundsteuer		b) Bebaute Grundstücke für die Grundsteuer			Von Sp. 8a und 8c zerstörte Grundst.		ja/ nein	wenn ja: mit Beschlüsse vom?	Angabe der Behörde	
A	B	A	B	nach Maßgabe d. Grundsteuer- gesetzes zu zahlen ist	nach Maßgabe d. Grundsteuer- gesetzes zu zahlen ist	Anzahl	qm	Anzahl	qm	
Anzahl	qm	Anzahl	qm	Anzahl	qm	Anzahl	qm	10a	10b	10c
7a	7b	8a	8b	8c	8d	9a	9b			

Gemeinde:
Amt:
Kreis:
Bezirk:

Formblatt 1 c

Zu erwerbende Grundstücke,				Gebäudereste					
Lfd. Nr.	Lage (Str. Nr.)	Eigentümer		Größe qm	letzte Nutz.-Art	ge- schätzter Wert DM	vereinb. bzw. festges. Entschädig. DM	gesch. Wert DM	vereinbarte bzw. festges. Entschädig. DM
		4	5						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Entschädigung					Bemerkungen	
Insges. Sp. 7 u. 9	wird aufgebracht					
	durch Tausch DM	aus eigenen Mitteln DM	aus Landes- mitteln DM	aus sonst. Mitteln DM		
10	11	12	13	14	15	

Formblatt 2

Regierungspräsident

Außenstelle Essen

An den Herrn Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen Düsseldorf.

Betrifft: Landesbeihilfen für städtebauliche Maßnahmen

Zur Berücksichtigung aus den Landesbeihilfemitteln für städtebauliche Maßnahmen werden nachstehende Gemeinden vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Gemeinde	Beantragt			Die Gemeinde erhebt Höchst- steuersätze ja/nein
		Grund- erwerb	Gebäu- de- reste	insges. 3a u. b.	
1	2	3a	3b	3c	4

Die Gemeinde hat nicht zweckgebund. Grundsteuer- vermögen qm	Vorgeschlagene Beihilfe			Bemerkungen
	Grund- erwerb	Gebäu- de- reste	insges. 6a u. b.	
5	6a	6b	6c	7

Es wird bestätigt, daß das Vorliegen der gemäß den Richtlinien über die Förderung städtebaulicher Maßnahmen erforderlichen Voraussetzungen überprüft wurde. Die vorgeschriebenen Bedingungen sind erfüllt.

Die Anträge der Gemeinden mit den Formblättern 1a—c sind in einfacher Ausfertigung beigefügt.

Unterschrift

Anlagen

Formblatt 3

**Darlehnsvertrag
über die Gewährung eines Darlehns zur Durchführung
städtbaulicher Maßnahmen**

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in/die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen, und der wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Das Land gewährt der ein Darlehn in Höhe von

..... DM

i. W.: DM

(2) Das Darlehn wird zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen entsprechend dem Antrage vom gewährt. Es darf nur verwendet werden zu Entschädigungen

- a) für abzutretende Grundstücke bei Änderung der Fluchlinie,
- b) für nach objektiven Maßstäben noch verwertbare Gebäudereste unter Abzug der aus den verwendbaren Abbruchstoffen zu erzielenden Erlöse.

§ 2

Die Gemeinde versichert, daß

- a) die Fluchlinien für die zu erwerbenden Grundstücke festgesetzt sind,
- b) die Summe, die als Entgelt für die abzutretenden Grundstücke und Gebäudereste gezahlt wird, nicht den Betrag übersteigt, der bei einer Enteignung zu zahlen wäre.

§ 3

(1) Das Darlehn wird in Höhe der jeweilig von der Gemeinde nachgewiesenen Zahlungsverpflichtung nach Vertragsabschluß ausgezahlt.

(2) Das Darlehn ist vom 1. des auf die Auszahlung der einzelnen Raten folgenden Monats mit 3 v. H. jährlich zu verzinsen.

(3) Das Darlehn ist ab 1. April 1951 mit 3 v. H. jährlich zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen.

(4) Die Zins- und Tilgungsraten sind am 31. März für das abgelaufene Rechnungsjahr fällig und spätestens binnen zwei Wochen nach dem Fälligkeitstage kostenfrei zu zahlen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen.

§ 4

- (1) Das Darlehn kann vom Land gekündigt werden, wenn
 - a) die Gemeinde das Darlehn nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet,
 - b) die Gemeinde einer mit der Darlehnshingabe verknüpften Auflage des Landes nicht nachkommt,
 - c) die Gemeinde das erworbene Grundstück einer gewinnbringenden Verwendung zuführt,
 - d) nach der Kapitalmarktlage die Aufnahme eines Ablösungsdarlehns durch die Gemeinde möglich ist.

(2) Die Kündigung kann im Falle zu Abs. 1 a), b) und c) fristlos erfolgen. Im Falle Abs. 1 d) beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate.

(3) Nach der Kündigung zu Abs. 1 a), b) und c) sind die vom Land gezahlten Beträge von der Gemeinde vom Tage der Darlehnsgewährung, bei der Kündigung zu Abs. 1 d) vom Kündigungstage ab bis zur Rückzahlung zum Landesbankdiskontsatz zu verzinsen.

§ 5

(1) Bis zur völligen Rückzahlung des Darlehns ist die Gemeinde verpflichtet, dem Lande oder einer vom Lande bestimmten Stelle jede gewünschte Auskunft über die Verwendung des Darlehns zu erteilen und etwa verlangte Unterlagen vorzulegen. Die Gemeinde wird nach Verbrauch der Mittel, zumindest jährlich nach Abschluß des Rechnungsjahres, einen Verwendungsnachweis gem. § 64a RHO. vorlegen.

(2) Die Gemeinde wird hinsichtlich der Form und Inhalt des Verwendungsnachweises die Bestimmungen über die Gewährung von Landesbeihilfen zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen beachten.

§ 6

Die Gemeinde verpflichtet sich, die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen herbeizuführen.

Formblatt 4

Gemeinde:

Amt:

Kreis:

Bezirk:

Bedarfsanmeldung

An den
Herrn Regierungspräsidenten

die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums, Essen.

Die Gemeinde beantragt hiermit auf Grund des Vertrages über Landesdarlehen für städtebauliche Maßnahmen vom die Auszahlung von

..... DM

i. W.: DM
an die -Kasse.

Es wird versichert, daß in Höhe des vorstehenden Betrages Zahlungsverpflichtungen für Grundstücke und Gebäudereste fällig geworden sind.

Hauptgemeindebeamter/Kämmerer
— MBl. NW. 1950 S. 556.

IVB. Recht**Zahlung von Entschädigungen in Enteignungs- und Umlegungsverfahren und Kriegssachschäden**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 5. 1950
— IV B 2 — 520 Tgb.-Nr. 978/50

Bei der Bemessung der Entschädigung für Gebäude und Gebäudeteile in Umlegungs- und Enteignungsverfahren ist der Wert dieser Objekte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zugrunde zu legen. Die Höhe der angemeldeten Forderung aus Kriegssachschäden ist dabei nicht entscheidend, da der Umfang der Forderung auf Ersatz von Kriegsschäden sich nicht nach diesen Angaben, sondern nach den objektiven in der Kriegssachschädenverordnung bezeichneten Merkmalen richtet. Es kann danach notwendig werden, daß in Umlegungs- und Enteignungsverfahren Entschädigungen für Gebäude oder Gebäudeteile gezahlt werden müssen, wegen deren Kriegssachschädenforderungen angemeldet sind.

Es ist erforderlich, die Feststellungsbehörden von der Festsetzung und Zahlung solcher Entschädigungen zu verständigen. Ich bitte daher anzuordnen, daß in Umlegungs- und Enteignungsverfahren festgestellt wird, ob der Betroffene Anspruch auf Ersatz von Kriegssachschäden für Gebäude oder Gebäudeteile angemeldet hat, und die Feststellungsbehörden von der Festsetzung und Zahlung von Entschädigungen für solche Gebäude oder Gebäudeteile unterrichtet werden. Dabei sind den Feststellungsbehörden auch alle sonstigen für die Bewertung der bezeichneten Objekte bedeutsamen Festlegungen (z. B. in Umlegungsverfahren die festgestellte Wertlosigkeit der Fundamente wegen geänderter ortsrechtlicher Vorschriften) mitzuteilen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums Essen, Ruhrallee 55.

Nachrichtlich
an den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1950 S. 562.

